



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 5. Februar 2019 – Auszug aus Drucksache 18/287 –**

### **Frage Nummer 34 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

bgeordnete  
**Ruth  
Müller**  
(SPD)

Sofern eine Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes analog den Vorgaben des derzeit laufenden Volksbegehrens erfolgen würde, frage ich die Staatsregierung, welche konkreten Auswirkungen dies auf die aktuelle Förderung der Agrarumweltmaßnahmen haben würde (bitte Darstellung der betroffenen Programme im Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) und im Vertragsnaturschutz inklusive jeweiligem Flächenumfang), wie viele Betriebe von den, durch den Bayerischen Bauernverband propagierten negativen Auswirkungen bei den Agrarumweltmaßnahmen betroffen wären und welche Konsequenzen sich für die Staatsregierung ergeben würden, wenn die Zielvorgaben im Ökolandbau bis zum Jahr 2030 analog des Volksbegehrens nicht erreicht würden?

### **Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Grundsätzlich dürfen aufgrund zwingender EU-rechtlicher Vorgaben (Art. 28 VO (EU) Nr. 1305/2013) im Rahmen von freiwilligen Agrarumweltmaßnahmen nur Anforderungen honoriert werden, die über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgehen.

Für eine detaillierte und belastbare Gesamtschau der ggf. eintretenden, konkreten Auswirkungen bedarf es noch einer intensiven Prüfung.

Mögliche Konsequenzen einer Zielverfehlung beim Ausbau des ökologischen Landbaus sind derzeit nicht absehbar. Um einen Öko-Anteil von 30 Prozent zu erreichen, müssten die derzeit bereits bestehenden, intensiven Anstrengungen – auch finanziell – zweifellos deutlich erhöht werden. Inwieweit jedoch die einzelne Landwirtin bzw. der einzelne Landwirt bereit ist, sich darauf einzulassen bzw. ob die Allgemeinheit bereit ist, die solchermaßen regional und ökologisch erzeugten Produkte an der Ladentheke durch einen adäquaten Kaufpreis auch entsprechend zu honorieren, liegt nicht in der Hand der Staatsregierung.